

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-WA-13185/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

07472 9025

Durchwahl

Datum

Schähs Monika

21285

11.03.2019

Betrifft

Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, „Hochwasserschutz Triesenegg – Trieseneggerbach“, in der KG Krahof und St. Georgen am Ybbsfelde, wr. bewilligt mit Bescheid vom 28.03.2014, AMW2-WA-13185/001; wasserrechtliches Überprüfungsverfahren - mündliche Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 28.03.2014, AMW2-WA-13185/001, wurde der Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, vertreten durch die Frau Bürgermeister, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutze des Siedlungsgebietes der Ortschaft Triesenegg vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis des Trieseneggerbaches, durch

- Errichtung und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) im Oberlauf des Trieseneggerbaches),
- Errichtung und Betrieb von linearen Maßnahmen im Ortsbereich (Aufweitung),
- die Neuerrichtung und Betrieb von 3 Durchlässen in Form von Stahlbetonbrücken, erteilt.

Als Frist für die Bauvollendung wurde der 31.10.2017 bestimmt.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde der Abschluss der Bauarbeiten per Email am 25.10.2017 bekanntgegeben und wurde am 19.12.2018 das Kollaudierungsoperat (1-fach) vorgelegt. Gemäß wasserbautechnischer Vorprüfung vom 09.01.2019 wurden zuletzt die überarbeiteten Kollaudierungsunterlagen (2-fach) am 30.01.2019 übermittelt.

Im Ausführungsbericht, vorgelegt am 30.01.2019, sind die Abänderungen gegenüber dem genehmigten Projekt wie folgt angeführt und erläutert:

- Der Fußgängersteg bei Hm 34,45 wurde aufgrund des schlechten Zustandes erneuert (Widerlager BGS, Tragwerk in Stahlbeton).
- Der bachbegleitende Gehsteig zwischen Hm 34,50 – 34,82 wurde durch eine Beton-grobsteinschlichtung gesichert.

- Bei Hm 37,01 wurde ein zusätzlicher Wildholzrechen errichtet.

Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgte eine Neuvermarkung und Vermessung der Grundgrenzen. Dabei wurde vereinbart, dass das Hochwasserrückhaltebauwerk (Damm-aufstandsfläche) an die Gemeinde St. Georgen/Ybbsfelde abgetreten wird. Sämtliche linearen Maßnahmen und somit auch die Abweichungen zum genehmigten Projekt sollen an das ÖWG abgetreten werden;

Konkret gestaltete sich die Bauausführung wie folgt:

- Die im Projekt dargestellte rechtsufrige Ufersicherung zwischen Hm 35,01 und 37,62 wurde aufgrund der flachen Böschungsneigungen nicht ausgeführt. Die Ausführung als begrünte Erdböschung erscheint ausreichend.
- Bei neu errichteten Fußgängersteg beim Hm 34,45 handelt es sich um eine Ersatzherstellung. Die Widerlager wurden als Grobsteinschichtung in Beton verlegt ausgeführt, das Tragwerk als Stahlbetonplatte inkl. Geländer. Der Durchflussquerschnitt beträgt 5,6 m². Bei einer Fließgeschwindigkeit von ca. 2 m/s ergibt sich ein Abflussvermögen von 11,2 m³/s, d.h. das retentierte HQ 100 von 3,9 m³/s kann mit höheren Reserven abgeführt werden.
- Der bachbegleitende Gehsteig zwischen Hm 34,50 – 34,82 wurde durch Böschungssicherung durch Grobsteinschichtung in Beton gesichert (lt. Querprofil 1). Als Absturzsicherung wurde ein Stahlgeländer montiert.
- Der zusätzlich bei Hm 37,01 errichtete Wildholzrechen wurde als Stahlrechen ausgeführt, wobei der Querträger unter der Bachsohle positioniert wurde und nur die vertikalen Träger etwa 50 cm aus dem Boden ragen. Es kommt dadurch zu keiner Unterbrechung des Gewässerkontiniums.
- Der Hochwasserrückhaltedamm wurde als Homogendamm ausgeführt. Dabei wurde das Damm-Schüttmaterial lageweise (40 cm) aufgebracht, mit Cinerit als Stabilisator durchmischt (gefräst) und verdichtet. Nach Fertigstellung der Dammgeometrie erfolgte eine Begrünung mit einer Dauerwiesenmischung.
Die Dammkrone und HW-Entlastung wurden aufgrund der Vorgabe des Geotechnikers um 30 cm höher ausgeführt, als im Projekt angegeben, um Reserven bei etwaigen Setzungen zu berücksichtigen (Beilage 4 – Schnitte Hochwasser-Rückhaltebecken).

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und am Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Georgen/Ybbsfelde aufliegenden Kollaudierungsunterlagen hervor.

Zur Überprüfung der bescheidgemäßen Ausführung und Beurteilung der erfolgten Abweichungen im Sinne des § 121 Abs. 1 WRG 1959 idgF. setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Mittwoch, den 3. April 2019, um 09:00 Uhr,
Treffpunkt: Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Georgen/Ybbsfelde
3304 St. Georgen/Ybbsfelde, Marktstraße 30**

an.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

In dieser Überprüfungsverhandlung sind Einwendungen zulässig, die sich auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt beziehen. Das Projekt selbst oder dessen Mangel ist nicht (mehr) Gegenstand des Überprüfungsverfahrens.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der

Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

1. **die Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Marktstraße 30, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde**
(Mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten, sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden, sowie sämtliche erforderlichen Zustimmungserklärungen für die geänderte Ausführung, vorzulegen. Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ferner soll das gemeindeamtliche Grundstücksverzeichnis samt dem bezüglichen Teil der Mappe zur Verhandlung mitgebracht werden. Weiters wird ersucht, die beiliegenden Kollaudierungsunterlagen, Parie B, zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben).

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
3. das Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
4. das Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI Stephan Schmidl, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
(Amtssachverständiger für Wasserbautechnik, mit dem Ersuchen um Teilnahme)
5. die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - , Wasserbau, Öffentliches Wassergut, p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
(Zl. WA1-ÖWG-2038/160-2013)
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau (WA3), 3109 St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau - , Regionalstelle Mostviertel, im Hause
8. Herrn Franz Johann Kranzl, Panholz 5, 4360 Grein
9. Frau Carmen Kranzl, Panholz 5, 4360 Grein
10. Herrn Johann Weigl, Krahof 49, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
11. Frau Edith Weigl, Krahof 49, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
12. Herrn Franz Huber, Oed 14/2, 3321 Ardagger

13. Frau Leopoldine Huber, Oed 14/2, 3321 Ardagger
14. Herrn Reinhard Moser, Triesenegg, Waldesruh 1/1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
15. Frau Daniela Moser, Triesenegg, Waldesruh 1/1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
16. Herrn Dr. vet. Engelbert Hahn, Triesenegg, Trieseneggerstraße 2/1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
17. Frau Theresia Hahn, Triesenegg, Trieseneggerstraße 2/1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
18. Herrn Josef Kloibhofer, Unter St. Thomas 6, 4364 Unter Sankt Thomas
19. Frau Christine Kloibhofer, Panholz 23/1, 4360 Grein
20. Frau Maria Sirlinger, Krahof 48/1, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
21. Herrn Leopold Gassner, Triesenegg, Waldesruh 2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
22. Frau Rosemarie Gassner, Triesenegg, Waldesruh 2, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
23. die Hatschek Forste Karlsbach, z.H. Herrn DI Matthias Hatschek, DI Rupert Hatschek Straße 1, 3376 Karlsbach
(als Fischereiberechtigte, Rev. Ybbs I/1c)
24. den Fischereirevierversand III - Amstetten, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
25. die Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, Franz-Kollmann-Straße 2, 3300 Amstetten
(Projektant Einreichprojekt)
26. die Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Niederösterreich West, z.H. Herrn DI Kotzmaier, Josef-Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk
(Bauausführung)

Die Bezirkshauptfrau
Mag. G e r e r s d o r f e r



Angeschlagen am: 14.03.2019